BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 171/13 B

L 6 R 737/10 (Bayerisches LSG)
S 12 R 4446/08 (SG Augsburg)

Rechtsanwalt

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bayerische Versorgungskammer,
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
Denninger Straße 37, 81925 München.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 29.1.2013 einen Anspruch des Klägers verneint, dessen bei der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zu übertragen.

2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 2.5.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den geltend gemachten Zulassungsgrund *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargelegt *(§ 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65)*.

5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

6 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage:

> "ob Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung (hier: Beitragszahlungen bei der Beklagten) nicht auf ein anderes Versicherungskonto einer anderen gesetzlichen Rentenversicherung (bayerische Versorgungskammer = Beigeladene) - von Gesetzeswegen, oder auf Antrag - zu übertragen sind, widrigenfalls ein Verfassungsverstoß vorliegt."

7 Hierzu trägt der Kläger vor, er sei in seinen Grundrechten aus Art 3 Abs 1, 14 Abs 1, 12, 3 Abs 1 und 2 Abs 1 GG dadurch verletzt, dass er während des Grundwehrdienstes und nachfolgender Arbeitslosigkeit gesetzlich rentenversichert gewesen sei. Die Beklagte habe es abgelehnt, diese

Zeiten auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zu übertragen, bei der er seit dem 2.1.1997 als zugelassener Rechtsanwalt rentenversichert sei. Für sein Begehren existiere zwar keine gesetzliche Grundlage; diese Rechtslage sei aber verfassungswidrig.

8 Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll *(BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11)*. Die Beschwerdebegründung muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt *(vgl zB Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16)*.

9 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, wenn der Kläger lediglich der Rechtsauffassung des BVerfG nicht zu folgen vermag. Wie er selbst vorträgt, habe das BVerfG "in einem ähnlich gelagerten Fall keinen Grundrechtsverstoß gesehen" *(Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 31.8.2004 - 1 BvR 945/95 - SozR 4-2600 § 7 Nr 2)*. Das BVerfG habe in der vorgenannten Entscheidung eine Verletzung von Art 14 Abs 1 GG und Art 2 Abs 1 GG ausgeschlossen.

10 Für die Darlegung erneuten Klärungsbedarfs aber fehlt es an erheblichen neuen Gesichtspunkten, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschlössen *(vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN)*.

11 Solche erheblichen neue Gesichtspunkte liegen nicht etwa deshalb vor, weil der Kläger darauf hinweist, dass die vorgenannte Entscheidung des BVerfG keine Ausführungen zu Art 12 und Art 3 Abs 1 GG enthalte. Der Kläger trägt nicht vor, aus welchem Grund diese Normen in seinem Fall, den er als der genannten Entscheidung des BVerfG "ähnlich gelagert" bezeichnet, nunmehr einschlägig sein sollten. Hierfür wären Darlegungen nicht nur dafür erforderlich gewesen, dass der Schutzbereich des Grundrechts auf freie Berufswahl oder -ausübung tangiert sei, vielmehr auch Vortrag, dass keine höherwertigen Gründe des Gemeinwohls für die angegriffenen Beschränkungen sprechen. Ausführungen dazu fehlen völlig. Aber auch zur behaupteten Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes mangelt es an der gebotenen Auseinandersetzung mit den vom BVerfG entwickelten Vorgaben. Insoweit reicht es nicht, eine Ungleichbehandlung zu behaupten ohne gleichzeitig zu prüfen, welche rechtfertigenden Gründe es hierfür geben könne.

12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab *(vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Steinwedel Kaltenstein Oppermann

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundessozialgerichts